



**Außenbereichssatzung (Lückenfüllungssatzung)
gem. § 35 Abs. 6 BauGB
für den Ortsteil Promberg, Gem. Penzberg**

Planzeichen

-----	Geltungsbereich	130 qm	maximal zulässige Quadratmeter für ein Einfamilienhaus
-----	Baugrenze	24° - 28°	zulässige Dachneigung
II	zulässige Geschosse	●	erhaltenswerter Baumbestand
1 WE	maximale zulässige Wohneinheit	■	Verkehrsfläche

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 27.10.1998 erläßt der Stadtrat aufgrund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. Art. 23 Gemeindeordnung (GO) für den Ortsteil „Promberg“ folgende

Satzung

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan vom 10.02.1998 und umfaßt die Grundstücke Fl.Nr. 1447/T, 1447/1 T, 1446/1 T, 1450/1 T, 1454/2 1480 T, 1444/T, 1445, 1445/1 u. 1449/1 der Gemarkung Penzberg. Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb des in § 1 festgelegten Geltungsbereiches kann Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches nicht entgeggehalten werden, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen, oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Innerhalb der im Geltungsbereich festgelegten Baugrenzen darf jeweils nur 1 Wohngebäude mit einer Wohneinheit und maximal 130 qm Wohnfläche errichtet werden. Doppelhäuser sind nicht zulässig. Die auf den Grundstücken zulässige Bauweise wird im Baugenehmigungsverfahren durch Vorlage eines Geländeaußmaßes festgelegt. Dabei kann von einer zweigeschossigen Bebauung ausgegangen werden. Die Dachneigung ist mit 24° - 28° auszubilden.

§ 4

Der im beigefügten Lageplan dargestellte Baumbestand ist zu erhalten.

§ 5

Der gutachtliche Nachweis einer geordneten Abwasserentsorgung ist zu erbringen.

§ 6

Für die Löschwasserversorgung ist die Errichtung einer Zisterne mit einem Volumen von 48 cbm erforderlich.

§ 7

Die Satzung ist gemäß § 35 Abs. 6 Satz 6 BauGB der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Penzberg in Kraft.

Penzberg, den 21.12.1998
STADT PENZBERG
gez.
Hans Mummert
1. Bürgermeister

Vermerke zum Planverfahren

Außenbereichssatzung (Lückenfüllungssatzung) gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den Ortsteil Promberg

a) Der Entwurf der Lückenfüllungssatzung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 02.03.199 bis 01.04.1998 öffentlich ausgelegt.

Penzberg, den 28.10.1998

Stadt Penzberg
Hans Mummert, 1. Bürgermeister

b) Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 08.04.1998 gem. § 13 Nr. 2 u. 3 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB am Aufstellungsverfahren beteiligt.

Penzberg, den 28.10.1998

Stadt Penzberg
Hans Mummert, 1. Bürgermeister

c) Die Stadt Penzberg hat mit Beschluss vom 27.10.1998 die Lückenfüllungssatzung erlassen.

Penzberg, den 28.10.1998

Stadt Penzberg
Hans Mummert, 1. Bürgermeister

d) Genehmigungsverfahren

Die Lückenfüllungssatzung wurde mit Schreiben vom 22.04.1999 dem Landratsamt Weilheim-Schongau zur Genehmigung vorgelegt. Das Landratsamt hat innerhalb der 3-Monatsfrist nach § 6 Abs. 4 BauGB keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht und die Satzung mit Bescheid vom 06.05.99 genehmigt.

Dem Hinweis im Genehmigungsbescheid auf Änderung der Präambel hat die Stadt Penzberg zugestimmt.

Weilheim, den 05. Jan. 2000

höhere Verwaltungsbehörde
Seit Oberregierungsrat
Landratsamt Weilheim-Schongau

e) Die Lückenfüllungssatzung für Promberg wurde am 21.12.1998 durch Amtsblatt Nr. 15, ergänzt am 24.12.1999 durch Amtsblatt Nr. 5 ortsüblich bekanntgemacht und ist damit rechtsverbindlich. Er ist zu den üblichen Bürostunden zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. Der Hinweis des Landratsamtes nach d) ist in der vorliegenden Planfassung eingearbeitet.

Penzberg, den 18. JAN. 2000

Stadt Penzberg
Hans Mummert, 1. Bürgermeister

Verfahrens- und Formvorschriften:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften - so die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange, die Vorschriften bezüglich der Beschlussfassung über die Lückenfüllungssatzung Flächennutzungsplanänderung und des Genehmigungsverfahrens ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde gemacht worden ist. Mängel der Abwägung, im Zuge der von der Gemeinde gem. § 1 Abs. 6 BauGB vorzunehmenden gerechten Abwägungen der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander, sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.